Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

Band: 48 (1943-1944)

Heft: 4

Artikel: "Ich hab' die Heimat lieb!" [Teil 15]

Autor: Brack, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-314675

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE LEHRERINNEN-ZEITUNG

Redaktion: Olga Meyer, Samariterstraße 28, Zürich, Telephon 45443

Expedition und Inserate: Buchdruckerei Büchler & Co., Bern, Tel. 277 33, Postcheck III 286

Jahresabonnement: Fr. 5.50. Inserate: Einspaltige Millimeterzeile 16 Rappen

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats

20. November 1943 Heft 4 48. Jahrgang

«Ich hab' die Heimat lieb!» H. Brack, Frauenfeld

(Beispiele aus dem « staatsbürgerlichen Unterricht » an einer Mädchenklasse) Fortsetzung

Das Volk, der Souverän

Die Schweiz ist eine Demokratie. Was heißt das? Eine von euch antwortet mir: « Sie hat keinen König. » Mit dieser Antwort ist das Wesen unserer Demokratie nur sehr oberflächlich gekennzeichnet. Das griechische Wort « Demokratie » bedeutet Volksherrschaft. Für uns also besagt es : Meister im Schweizerhaus ist das Volk. Es hat sich seine Hausordnung, d. h. seine Verfassung selber gegeben; es allein besitzt das Recht, diese Hausordnung abzuändern oder eine ganz neue zu beschließen (Totalrevision). So gut hatte es das Schweizervolk aber nicht immer. Die helvetische Verfassung z.B. haben euere Urgroßväter nicht selber gemacht. Sie war auf fremdem Boden gewachsen; denn sie war in Paris fabriziert worden von Leuten, die keine Ahnung davon hatten, was Schweizer sind. Sie hat unserm Land denn auch kein Glück gebracht. Ums Jahr 1802 empfing die Schweiz aus den Händen von Napoleon Bonaparte schon wieder eine neue Hausordnung, eine viel bessere zwar als die vorhergehende; aber es mochte doch für die Söhne Tells und Nachkommen der Sieger von Morgarten und Sempach bitter gewesen sein, sich die Hausordnung von einem fremden Kriegsherrn aufstellen zu lassen, weil sie selber die Kraft dazu nicht mehr besaßen. Eigenes Gewächs war erst die Verfassung vom Jahr 1848.

Nun bedarf jede, auch die beste Hausordnung, beständiger Pflege, beständiger Vervollkommnung und Anpassung an die Zeitverhältnisse. Wie vermag da das Volk als Ganzes: der Bauer, der Handwerker, der Geschäftsmann, der Gelehrte, eine solche Aufgabe zu meistern? Es kann doch nicht jeder regieren? Nein; aber das Volk kennt einzelne Männer, die durch ihr Wissen, ihre Klugheit, ihre Schulung zur ersprießlichen Ausübung der Macht befähigt sind. Sie wählt es zu seinen Vertretern oder Repräsentanten (repräsentative Demokratie) und vertraut dieser Auslese von Schweizerbürgern — nämlich der Bundesversammlung — die gesetzgebende Gewalt an. Sie, die Bundesversammlung, muß also den Willen des Volkes in Gesetze umprägen, deren Verwirklichung und Schutz sie dem von ihr gewählten Bundesrat und Bundesgericht überträgt. Dieser Aufbau der Macht läßt sich etwa mit einer Pyramide vergleichen, die vom Volk getragen wird. Von ihm läuft diese Macht durch das allgemeine Wahlrecht in die verhältnismäßig kleine Gruppe der Volksabgeordneten und von diesen in die von Bundesrat und Bundesgericht gebildete Spitze. Aber wie, wenn der Bundesrat nicht im Sinne der Bundesversammlung handelte und die Bundesversammlung sich gar nicht nach dem Volkswillen richtete? Dieser Gefahr ist ein Riegel geschoben. Ihr wißt, daß der Bundesrat der strengen Kontrolle der Bundesversammlung untersteht und somit in gewöhnlichen Zeiten nicht eigenmächtig handeln kann. Die Bundesversammlung ihrerseits wird

in ihrer Tätigkeit vom Volk überwacht, das verschiedene Mittel besitzt, um seine Abgeordneten an seinen Willen zu binden. Durch die Wiederwahl, der diese alle vier Jahre unterstehen, kann es ihnen seine Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit ihrer Geschäftsführung kundtun. Überdies müssen ihm bestimmte Gesetze zur Abstimmung vorgelegt werden. Aber auch für Gesetze, die nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen, kann der Stimmbürger eine Volksabstimmung verlangen. Allerdings genügt es nicht, daß einige wenige gegen das von der Bundesversammlung gutgeheißene Gesetz murren. Wenn es aber ihrer 30 000 tun, dann hat die Bundesversammlung aufzuhorchen und auch noch den « Souverän » nach seiner Meinung zu befragen. (Fakultatives Referendum.) Der Souverän besitzt zudem noch das weitere Recht der Initiative, durch das 50 000 Bürger den Anstoß zu einem neuen Verfassungsgesetz geben können, wenn sie finden, daß die zuständigen Behörden nicht initiativ, d. h. nicht unternehmend genug sind. Die Initiative schafft also etwas Neues, während das Referendum etwas schon Geschaffenes entweder bestätigt oder ablehnt.

Durch diese Einrichtungen steigt die Macht, die auf Grund des allgemeinen Wahlrechts vom Volke aufwärts bis zur Spitze gelaufen ist, wieder abwärts zum Volke zurück zur Ausübung des allgemeinen Stimmrechts. Wahlrecht und Stimmrecht ergänzen einander. Ist das nicht ein äußerst sinnvoll ausgedachtes System, ein wunderbar ausgeglichener Apparat, der unserm Land eine ruhige Entwicklung gewährleistet und ihm heftige Pendelausschläge, wie sie andere Länder erleiden, erspart?

Nach ungefähr denselben Grundsätzen übt das Volk auch in den Kantonen und Gemeinden seine Herrschaft aus. In kleinen Kantonen finden wir noch die Landsgemeinde in der ursprünglichen Form des Things, bei der sich die ganze stimmfähige Mannschaft des Kantons auf einem öffentlichen Platz zur Abwicklung der wichtigsten Regierungsgeschäfte einfindet. Die Kantone, die zu groß wären, um die Stimmbürger auf einem Platz zu vereinigen, mußten zur repräsentativen Form übergehen.

Neben den bisher erwähnten Rechten, die gesamthaft vom Volk ausgeübt werden, genießt der Schweizer noch eine ganze Reihe persönlicher oder Individualrechte. Wir wollen sie in der nächsten Stunde behandeln und dafür heute noch ein wenig von den Pflichten des Schweizerbürgers reden. Alle Schweizerbürger mit Ausnahme der Bestraften und der in Konkurs Geratenen sind nach dem 20. Jahr stimm- und wahlfähig. Welch große Verantwortung liegt damit auf dem Volk! Das winzige Wörtchen « ja » oder « nein », oder der Name eines Gewählten auf dem Stimmzettel des Schweizerbürgers kann fürs Land Heil oder Unheil bedeuten. Ist der Wille des Stimmbürgers unentwegt auf das Wohl des Ganzen und nicht nur auf sein eigenes Wohl oder das einer Partei gerichtet? Hat er, wenn er « den Acker des Landes alle vier Jahre neu bestellen muß », den Blick für die rechten Männer, für die charakterfesten, weitblickenden, selbstlosen? Und wenn er wirklich solche gewählt hat, bewahrt er ihnen dann auch das erzeigte Vertrauen oder erschwert und verleidet er ihnen ihre Tätigkeit durch kleinliches Nörgeln, Kritisieren und Schimpfen, statt durch sein Verständnis und durch seine Anerkennung ihre Arbeitsfreude und damit ihre Leistungen zu heben? Fühlt jeder Schweizerbürger bei der Ausübung seiner Bürgerpflichten, wie wichtig auch seine Stimme ist, oder gibt es viele, die gleichgültig beiseite stehen und die andern machen lassen, « weil

es ja auf den Einzelnen nicht ankomme »? Erkennt er, daß träge Teilnahmlosigkeit zur Mißachtung unserer Einrichtungen führt und zuletzt den Verlust unserer Freiheit nach sich ziehen müßte? Unterzieht er sich willig den Gesetzen, die er sich selbst gegeben hat, oder meint er, sie gelten nur für die andern und für ihn selber sei eine Ausnahme zu machen?

Von der Art, wie bei uns die Antworten auf solche und ähnliche Fragen lauten müßten, hängt zu einem großen Teil das Wohl und Wehe unseres Landes ab.

Bei dieser Betrachtung ist uns erneut bewußt geworden, daß wir Frauen, die im eigenen Haus für die Hausordnung verantwortlich sind, zur Hausordnung in der Gemeinde, im Kanton und im Staat nichts zu sagen haben. Ja, durch den Stimmzettel ist uns allerdings nicht vergönnt zu wirken; aber gibt es nicht noch andere Kanäle, durch die wir auf die öffentlichen Angelegenheiten Einfluß gewinnen? Hat nicht Frau Regel Amrain in Seldwyla tatkräftig in eine Wahl eingegriffen und es ohne Stimmrecht fertig gebracht, daß ein unwürdiger Gemeindepräsident und ein untauglicher Schreiber weggewählt und durch zwei tüchtige Männer ersetzt wurden? Und doch blieb ihre Person dabei ganz im Hintergrund. Sie hatte ihren Sohn, der aus Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit einer Wahlhandlung fern bleiben wollte, zur Teilnahme daran überredet und ihm die Wichtigkeit der Handlung so deutlich zu machen gewußt, daß er voll neuen Unternehmungsgeistes die untüchtigen Männer zu Fall brachte und den Tüchtigen zur Wahl verhalf. Sie hatte zu ihm gesagt: « Schon die alleräußerste Artigkeit und Höflichkeit gegen die betrauten Männer erforderte es, wenigstens an diesem Tage sich vollzählig einzufinden, damit sie sehen, daß sie nicht in der Luft stehen ... Wenn du nicht bereits Frau und Kind hättest, so würde es mir nicht einfallen, dich zu überreden; aber wenn die Söhne eines Hauses beizeiten sehen und lernen, wie die öffentlichen Dinge auf rechte Weise zu ehren sind, so bewahrt sie vielleicht dies gerade vor unrechten und unbesonnenen Streichen. » « Ich habe dich in meinem Leben nie soviel politisieren hören wie eben, Mutter », entgegnete ihr Sohn. « Was ich gesagt, ist eigentlich weniger politisch gemeint als gut hausmütterlich; du siehst, ich habe am Ende nur als fürsichtige, häusliche Großmutter gehandelt », antwortete Frau Regel Amrain.

Jede Frau, sei sie verheiratet oder ledig, die aus ihrem mütterlichen Sinn heraus die Bedürfnisse und Aufgaben des Staates klar erkennt und die Vater, Bruder, Gatten, Sohn oder Enkel mit staatsmännischem Sinn zu erfüllen versteht, vermag für den Staat tiefer und nachhaltiger zu wirken als durch die Stimmkarte; denn sie baut an den Fundamenten des Staates.

(Fortsetzung folgt.)

Von allen Narren, die es gibt auf Erden — Und solche sind nicht wenig, glaubt es mir — Sind mir am liebsten noch die Herzensnarren. Aus diesen kann einmal noch etwas werden. Sie sind der einz'ge Stoff, aus dem die Menschheit Erzieht die Männer, die sie vorwärts führen. Nämlich das Herz, das ist der Quell der Größe.

Carl Spitteler (Eugenia).